



II-2259 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD Ettl

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 711 58,0

GZ 60.004/44-II/A/1/91

6. Juni 1991

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

846 IAB

1991 -06- 07

zu 816 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 9. April 1991 unter der Nr. 816/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Strahlenfrühwarnsystem in Österreich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum wurde die Errichtung eines Strahlenfrühwarnsystems jahrelang auf die Installierung von Strahlenmeßstationen beschränkt?
2. Warum kam es in den vergangenen Jahren zu keinem Datenverbund zwischen Strahlenmeßstationen und teilautomatisierten Wetterstationen?
3. Welches Gesamtbudget wäre für diesen Datenverbund und für den notwendigen Ausbau des TAWES-Systems notwendig?
4. Wie hoch ist die Anzahl der derzeit in Österreich existierenden Schutzräume und welcher Anteil wird vom Ministerium als generell funktionsfähig erachtet?
5. Wie beurteilt der Gesundheitsminister die aktuelle Situation der Krisenbevorratungen in Österreich?
6. Wie hoch ist die Zahl der für einen Strahlenkatastrophenfall zur Verfügung stehenden Krankenhausbetten in Österreich sowie aufgegliedert auf die einzelnen Bundesländer?
7. Existieren in allen Bundesländern Evakuierungspläne für den Strahlenkatastrophenfall?
Wenn ja, sind diese öffentlich einsehbar?

- 2 -

8. Nach welchen Richtlinien erfolgte in Österreich die Genehmigung von Forschungsreaktoren?
9. Wurden bei allen derzeit in Betrieb befindlichen Forschungsreaktoren die erforderlichen und notwendigen Genehmigungsschritte eingehalten?
10. Welches Ergebnis zeigte das nach den Rechnungshofanregungen in Auftrag gegebene Gutachten: "Überprüfung des Strahlenfrühwarnsystems auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Bereich der Datenübertragung, Datenauswertung und Datendarstellung" des Instituts für Datenverarbeitung der Technischen Universität Wien?
11. Inwieweit wurden die zentralen Kritikpunkte dieses Gutachtens mittlerweile ausgemerzt?
12. Welchen Umstellungszeitraum kalkuliert der Gesundheitsminister für die Gesamtfunktion eines österreichischen Frühwarnsystems, das teilautomatisierte Wetterstationen nach dem TAWES-System inkludiert?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist durch das Strahlenschutzgesetz zur Strahlenüberwachung verpflichtet. Der Aufbau des Systems teilautomatisierter Wetterstationen (TAWES) liegt im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 2:

Da die Errichtung des TAWES-Netzes, insbesondere durch die damit verbundene Grundlage für verbesserte meteorologische Prognosen, auch im Interesse des Strahlenschutzes liegt, wurde im Februar 1986 ein Verwaltungsübereinkommen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung betreffend die Übertragung der Daten aus dem zu errichtenden TAWES-Netz über die Datenleitung des Strahlenfrühwarnsystems abgeschlossen. Wegen der Notwendigkeit

- 3 -

zur Klärung von diversen infolge der Rechnungshofberichte 1988 und 1989 entstandenen Fragen konnte die Einbindung der bestehenden TAWES-Stationen in das Datenübertragungsnetz des Strahlenfrühwarnsystems mit den damals beim ehemaligen Bundeskanzleramt/Gesundheit bereitgestellten Budgetmitteln nicht realisiert werden.

Zu Frage 3:

Die Budgetmittel für Ausbau und Einbindung von TAWES sind für 1991 erneut vorgesehen und betragen für den von meinem Ressort durchzuführenden Anteil der Einbindung ca. öS 6,5 Millionen.

Die Durchführung und die Kostenvorsorge für die erforderlichen Umbauten an bestehenden Stationen sowie für die Neuerrichtung von Stationen liegen im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 4:

Nach Schätzungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten existieren in Österreich ca. 1,3 Millionen baulich vorbereitete Schutzraumplätze, von denen maximal 10 % einsatzfähig sind. Entsprechend den unterschiedlichen landesgesetzlichen Bestimmungen unterscheidet sich die Sachlage in den einzelnen Bundesländern beträchtlich.

Zu Frage 5:

Die Zuständigkeit für die Krisenbevorratung liegt im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Eine Verbesserung der derzeitigen Situation wird entscheidend von der Mithilfe der Bevölkerung abhängen. Dazu soll auch die von mir herausgegebene Bröschüre "Strahlenschutz - was tun" beitragen.

- 4 -

Zu Frage 6:

Grundsätzlich erfolgt die Behandlung von Opfern einer Strahlenkatastrophe nach dem Prinzip abgestufter Versorgungsebenen, die auf unterschiedlich ausgeprägte Schweregrade des akuten Strahlensyndroms ausgerichtet sind.

Bei den leichten Fällen des akuten Strahlensyndroms sind ambulante Kontrollen des klinischen Zustandsbildes und des Blutbildes erforderlich, die an jeder Krankenanstalt durchführbar sind. Schwerere Grade des hämatopoetischen Syndroms (Schädigung des blutbildenden Systems) können eine bis mehrere Wochen nach der Strahleneinwirkung eine intensive stationäre Überbrückungstherapie erforderlich machen. Bei schwersten Formen des hämatopoetischen Syndroms kann schließlich die Knochenmarktransplantation indiziert sein.

Betten für die stationäre Überbrückungstherapie
(Interne-Intensiv,-Onkologie und Hämatologie):

Österreich:	471
Wien	208
Burgenland	0
Kärnten	38
Niederösterreich	0
Oberösterreich	132
Salzburg	0
Steiermark	34
Tirol	45
Vorarlberg	14

- 5 -

Betten für Knochenmarktransplantation:

Österreich:	13
Wien	10 (+ demnächst 4 weitere)
Steiermark	1 (+ 2 in Planung)
Tirol	2

1989 wurden in Österreich 84 Knochenmarktransplantationen durchgeführt (zum Vergleich wurden in der UdSSR nach Tschernobyl 13 Knochenmarktransplantationen an Strahlenopfern vorgenommen).

Zu Frage 7:

Pläne für Evakuierungsmaßnahmen sind in den einzelnen Ländern in unterschiedlichem Ausmaß vorhanden. Diesen Plänen liegen allerdings nicht nur Anlaßfälle auf dem Gebiet der radioaktiven Strahlen zugrunde. Es liegt im Kompetenzbereich der Länder zu entscheiden, ob diese öffentlich eingesehen werden können.

Zu Frage 8:

Die Genehmigung von Forschungsreaktoren erfolgt nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung.

Zu Frage 9:

Die in Österreich befindlichen Forschungsreaktoren in Wien, Graz und Seibersdorf waren schon vor Inkrafttreten des Strahlenschutz-

- 6 -

gesetzes in Betrieb und wurden danach aufgrund der Übergangsbestimmungen des Strahlenschutzgesetzes weiter betrieben. Die Genehmigung der Forschungsreaktoren nach dem Strahlenschutzgesetz ist mittlerweile erfolgt, wobei für die Reaktoren in Graz und Wien das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung federführend zuständig ist.

Zu Fragen 10 und 11:

Ebenso wie das Gutachten über die fachliche Zweckmäßigkeit des Strahlenfrühwarnsystems des Instituts für Anorganische Chemie der Universität Wien stellt auch das in der Anfrage genannte Gutachten den Einrichtungen des Strahlenfrühwarnsystems insgesamt ein gutes Zeugnis aus. In den Gutachten enthaltene Verbesserungsvorschläge werden im Rahmen der laufend erfolgenden Systemmodifikationen nach Möglichkeit berücksichtigt.

Zu Frage 12:

Die Einbindung der bereits bestehenden TAWES-Stationen in das Datenübertragungsnetz des Strahlenfrühwarnsystems ist nach dem derzeitigen Planungsstand für 1991 vorgesehen.

